Mannheimer Versiche-
rungsgesellschaft
für die Herren Wehner

1975-1510

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 /1972 Nr. 1510

SOENNECKEN
BONNA ES DIN A4

KARL WEHNES

Neckargemünd, den 29. Juli 1964

Hermann-Walker-Straße 18 Telefon 2585

Eingegangen:
31. JULI 1964
RA. Dr. Otto, Mannheim

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Heinz O t t o

M a n n h e i m

A. 2 Nr. 1

Betr.: Teilbebauungsplan Neckargemünd-West.

Sehr geehrter Herr Doktor Otto !

Jch beziehe mich auf die mit Jhnen geführte Unterredung und behändige -- Jhnen vereinbarungsgemäß Durchschrift meiner Schreiben an den Herrn Landrat bzw. das Landratsamt Heidelberg zur gefl. Kenntnisnahme.

Jch wäre Jhnen sehr verbunden, wenn Sie mir nunmehr Jhre Liquidation recht bald zukommen lassen wollten.

Mit verbindl. Dank für Jhre Mühewaltung in dieser Sache empfehle ich mich

mit vorzüglicher Hochachtung

Karl Wehnes

29. Juli 1964

An den

Herrn Landrat
Abt. IV / A 1

H e i d e l b e r g.

Betr.: Teilbebauungsplan Neckargemünd-West;
——— hier:
——— vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG dieses Bebauungsplanes.

Sehr geehrte Herren !

Unter höfl. Bezugnahme auf die mit Herrn Oberregierungsrat Gärtner geführten Telefonate erlaube ich mir, Durchschriften der Rechnungen des Herrn Rechtsanwalt Dr. Otto, Mannheim, sowie des Herrn Oberstadtbaudirektor Fritsch, Mannheim, vorzulegen.
Sie hatten mir zugesagt, eine Prüfung meiner Unkosten, die mir durch meinen Einspruch entstanden sind, vorzunehmen.

Ihre Äußerung bleibe ich gerne erwartend und zeichne

hochachtungsvoll

2 Anlagen

2

29. Juli 1964

An das

Landratsamt Heidelberg
Abt. IV / A 1

6900 H e i d e l b e r g .

Betr.: Teilbebauungsplan Neckargemünd-West;

hier:
vereinfachte Änderung gemäß § 13 des BBauG dieses Bebauungsplanes.

Sehr geehrte Herren !

Ich erhielt Ihr Schreiben vom 17. ds. Mts. und bestätige die bereits telefonisch Herrn Oberregierungsrat Gärtner gegebene Zusage, wonach ich meinen Einspruch vom 6. 10. 60 hiermit zurücknehme unter der Voraussetzung, daß der Beschluß auch Rechtskraft erhält.

Der Ordnung halber wiederhole ich die mir gegebene Zusage, daß der Inhalt Ihres Schreibens vom 17. Juli 64 auch den Einspruch meines Bruders Fritz Wehnes (Lagebuch-Nr. 791/2) vom 6. 10. 60 in der gleichen Weise betrifft.

Hochachtungsvoll

7.IX 64

28. Juli 1964

DrO/A

Herrn
Karl Wehnes

6903 Neckargemünd
Hermann Walkerstr. 18

Sehr geehrter Herr Wehnes !

In Ihren beiden Baurechtssachen übersende ich Ihnen anliegend in doppelter Fertigung meine Rechnung zur Verwendung beim Landratsamt.
Sollten Sie die Rechnungstellung in irgendeiner anderen Form wünschen, bitte ich um Ihre Mitteilung. Ich bin allerdings nur noch bis 31.7.1964 in Mannheim, alsdann einen Monat in Urlaub.

Anlagen

Mit freundlichen Grüssen

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

PS: Sämtliche mir von Ihnen überlassene Akten erhalten Sie beigeschlossen wieder zurück. Lediglich den Abdruck der Kreisbauordnung und des Ortsstrassengesetzes habe ich einstweilen zurückbehalten mit der Anfrage, ob Sie diese Exemplare benötigen, oder ob sie Sie mir freundlicherweise für meine Bücherei überlassen wollen.

28. Juli 1964

DrO/A

Herrn
Karl Wehnes

6903 Neckargemünd
Hermann Walkerstr. 18

Sehr geehrter Herr Wehnes !

Für die Wahrnehmung Ihrer Interessen in zwei Neckargemünder Baurechtssachen erlaube ich mir wie folgt zu liquidieren:

Sache Langenbachstr. (Wendeplatz, die auch noch von Herrn Prof. Heimerich zu seinen Lebzeiten wahrgenommen wurde und dessen Praxis ich abwickle, für die Tätigkeit des Herrn Prof. Heimerich und meine anschliessende Tätigkeit)	DM	200.--
Baugesuch wegen Erstellung einer hauswirtschaftlichen Berufsschule in Ihrer Nachbarschaft	"	100.--
Porto u. Telefonauslagen	"	2.50
4 % Umsatzsteuer	"	12.10
Gesamtbetrag	DM	314.60

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Honorarbetrag ausschliesslich auf mein Anderkonto bei der Deutschen Bank AG - Filiale Mannheim - Konto-Nr. 30018 überweisen würden, damit ich die an den Nachlass des Herrn Prof. Heimerich abzuweigenden Honorarteile sofort aussondern kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Landratsamt Heidelberg
- Abteilung IV/A 1 -

Eingegangen:
22. JULI 1964
RA. Dr. Otto, Mannheim

I. Herrn
Karl W e h n e s

6903 Neckargemünd
Hermann Walkerstraße 18

G/Mü - 17-7-1964

Teilbebauungsplan Neckargemünd-West;
h i e r :
vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG dieses Bebauungsplans.

Sehr geehrter Herr Wehnes!

Oberregierungsrat Gärtner berichtet mir von Ihren Befürchtungen, daß, falls jetzt die Langenbachstraße nicht über Ihr Grundstück durchgebaut wird, die Stadt sich später hierzu entschließen könnte.

Hierzu darf ich Sie darauf hinweisen, daß dies mit den Grundsätzen einer geordneten Verwaltung nicht vereinbar wäre. Im übrigen ist nach § 2 II Zweite Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 11 Bundesbaugesetz das Landratsamt für die Erteilung der Genehmigung eines Bebauungsplanes, gemäß § 13 II Bundesbaugesetz auch einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes, zuständig. Das Landratsamt würde zu einer nochmaligen Änderung des Bebauungsplanes seine Genehmigung nicht erteilen. Ihre Befürchtungen sind also unbegründet.

Der Gemeinderat von Neckargemünd wird in seiner Sitzung vom 21.7.1964 über die Anlage einer Wendeplatte auf dem Gelände des Landkreises im Sinne Ihrer Anregung beschließen.

II. Nachricht von Ziff.I
Herrn Rechtsanwalt Dr. G.C. O t t o 68 Mannheim
1, A 2, 1

Postanschrift: 6900 Heidelberg 2 · Postfach 3058
Hauptstraße 207-209 - Telefon 2 71 61 · Postscheckkonto der Landkreiskasse: Karlsruhe Nr. 5535 · Girokonto Nr. 24201 bei der Bezirkssparkasse Heidelberg

F copie Stadt 1.8.64

BÜRGERMEISTERAMT
der
STADT NECKARGEMÜND
LANDKREIS HEIDELBERG

6903 NECKARGEMÜND, den 18. 6. 1964
FERNRUF: NR. 2401, 2411 u. 2206

Herrn
Dr. Heinz C. O t t o ,
Rechtsanwalt,
Mannheim,
==========
A, 2, 1
Po.F. 1830

Tgb.Nr.682/1662

Ein
22. JUNI 64
RA. , Mannheim

Betr: Baugesuch des Landkreises.
Bezug: Ihr Schreiben vom 15.6.64/DrO/F.

Sehr geehrter Herr Dr. Otto !

Das Baugesuch des Landkreises - Erstellung einer Hauswirtschaftlichen Berufsschule - wurde dem Landratsamt - Abt. IV A/ 1 -Heidelberg, zuständigkeitshalber vorgelegt.
Nachdem wir über den Fortgang der weiteren Bearbeitung dieses Gesuches nicht orientiert sind, haben wir Ihr Schreiben an das Landratsamt Heidelberg - Abt. IV A/ 1 - zuständigkeitshalber weitergeleitet und um Beantwortung Ihres Schreibens gebeten.

Der Bürgermeister:

Vollmacht folgt!

16.6.1964

Drä/F

Herrn

Karl W e h n e s

6903 Neckargemünd

Hermann-Walker-Strasse 18

Sehr geehrter Herr Wehnes!

In Ihrer Bausache habe ich mich einstweilen einmal mit dem abschriftlich anliegenden Schreiben beim Bürgermeisteramt in Neckargemünd gemeldet und um Mitteilung über den Stand der Angelegenheit gebeten. Sollten Sie in dieser Sache etwas erfahren, wäre ich Ihnen für eine Mitteilung dankbar.

Ferner bitte ich Sie, mir die anliegende Vollmacht unterzeichnet wieder zurückzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

15.6.1964

DrO/F

Stadtverwaltung Neckargemünd
Stadtbauamt

6903 Neckargemünd

Betr.: Tagebuch-Nr. 682
Baugesuch des Landkreises Heidelberg

Sehr geehrte Herren!

Hiermit zeige ich an, dass mich Herrn Karl Wehnes, Neckargemünd, Hermann-Walker-Str. 18 mit der Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber dem Baugesuch zur Erstellung einer hauswirtschaftlichen Berufsschule auf dem Grundstück Lgb.-Nr. 801 beauftragt hat. Vollmacht wird nachgereicht.

Ich bitte, den weiteren Schriftwechsel mit mir, jeweils unter Beifügung einer Kopie zu führen und mir zunächst Mitteilung über den Sachstand zu machen. Ich beziehe mich hierbei auf den begründeten Einspruch meines Mandanten v. 13.3.1964, der in aller Form aufrecht erhalten bleibt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt

DIPL.-ING. KARL J. CHR. FRITSCH
STADTBAUDIREKTOR A. D.

68 MANNHEIM, DEN 20.5.64.
BÖCKLINSTRASSE 7/9
FERNSPRECHER 40598

Finge
21. MAI 7
KA. DIEZE

betr. Einspruch des Herrn Karl Wehnes
gegen die Bauabsichten von Landkreis
Heidelberg und Gem. Neckargemünd.

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Beigesclossen gebe ich Ihnen Fotokopien der für Neckargemünd festgelegten Bauordnung (Pol.Verordn.für den Landkreis Heidelberg). Die nach § 22 vorgesehene örtliche Bauordnung existiert in Neckargemünd nicht. Es sind also allein die Bebauungspläne maßgebend, dessen Ausschnitt für das Grundstück Wehnes in Ihrer Hand ist. Herr Plewe, der örtliche Stadtbaumeister, hat mir diese Erklärung abgegeben. Er glaubt, daß die Schule nur gebaut werden könne, wenn auch die Langenbachstraße erstellt wird. Der Bebauungsplan wurde 1961 festgestellt, die Kreisbauordnung gilt in N. seit 9.12.40., ein Flächennutzungsplan ist nicht vorhanden.

Wir haben Herrn Plewe erneut anläßlich unseres Besuchs am Freitag, 15,5,64, erklärt, daß Herr Wehnes beide Vorhaben, das Straßenprojekt der Gemeinde und das Schulbauvorhaben des Kreises, ablehne und alle möglichen und erforderlichen Rechtsvorbehalte dagegen einlegen werde. Wenn eine weitere Besprechung nötig werden wird, lassen Sie mich dies bitte wissen. Durchschlag dieses Schreibens hat Herr Karl Wehnes erhalten. Die Akten des Herrn Wehnes sind angeschlossen.

Hochachtungsvoll!

Karl Fritsch

DIPL.-ING. KARL J. CHR. FRITSCH
STADTBAUDIREKTOR A. D.

68 MANNHEIM, DEN BÖCKLINSTRASSE 7/9
FERNSPRECHER 40598

23.4.64.

betr. Karl Wehnes.

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Beigeschlossen gebe ich Ihnen die überlassenen Akten in der Sache W e h n e s wieder zurück. Herr Wehnes hat mich dieser Tage zu sich gebeten, da er krank zu Hause liegt und seine Angelegenheit durch den beabsichtigten Neubau einer hauswirtschaftlichen Schule auf dem Grundstück Nr. 801 stark berührt wird. Gegen die Erstellung der Schule habe ich im Auftrag des Herrn Wehnes fürsorglich und rechtzeitig Einspruch erhoben. Herr Wehnes bat mich, gemeinsam mit Ihnen seine Interessen in dieser Sache zu vertreten. Ich hätte daher gerne mündlich mit Ihnen über die Angelegenheit gesprochen. Kann das bald sein? Wir sollten uns über die zu ergreifenden Schritte klar werden und dann nochmals Herrn Wehnes berichten.

Bitte lassen Sie mir einen Termin sagen.

Mit freudlichen Grüßen!

Ihr

ug. Karl Fritsch

Betr.: Baugesuch des Landkreises Heidelberg - Erstellung einer Hauswirtschaftlichen Berufsschule auf dem Grundstück Neckargemünd, Lgb.Nr. 8o1

Auf Grund der Angrenzerbenachrichtung gem. § 13o LBO erscheint Herr Stadtbaudirektor a.D. Fritsch und erhebt nach Einsichtnahme in die Pläne in Vollmacht des Herrn Karl Wehnes, Eigentümer des Nachbargrundstücks Lgb.Nr. 799 gegen das Vorhaben Einspruch ~~ein~~.
Der Einspruch wird wie folgt begründet:
Im Bebauungsplan der Gemeinde vom 1.7.57 ist an der Stelle des Grundstücks Lgb.Nr. 8o1 eine Aufteilung in Parzellen zur Bebauung in offener Bauweise vorgesehen. Im Gegensatz dazu ist an anderer Stelle des Bebauungsplanes, wo Schulen vorgesehen waren, besonderes Gelände hierfür ausgeschieden.
In dem engen, noch dazu in grubenförmiger Gestaltung daliegenden Gelände wird der Lärm, der aus der Schule zu erwarten ist, besonders störend, wirken, da die reine Bauflucht nur 3 m von der Grundstücksgrenze entfernt und unmittelbar neben dem Gebäude des Einsprechers gelegen ist. Die als Schulhof ausgewiesene Fläche liegt unmittelbar vor dem bestehenden Gebäude. Das Gelände dürfte für den vorgesehenen Zweck viel zu klein, zu eng und zwischen bestehenden Gartengelände und Villen gelegen völlig ungeeignet sein.
Wir erheben daher fürsorglich Einspruch gegen die geplanten Bauabsichten.
Neckargemünd, den 13.3.1964

In Vollmacht für Herrn Karl Wehnes
.....
Karl Fritsch

1.) Landtagsabgeordneter Albrecht FPÖ

2.) Oberregierungsrat Leibold

Herr

Kindesbeamgesetz

3.) Oberreg.-rat Breitler Landesplanung

ab 9.10.63
9. Okt. 1963

DrO/A

Herrn
Baudirektor
Karl J.Chr. Fritsch

68 Mannheim
Böcklinstr. 7/9

Sehr geehrter Herr Fritsch !

In der Umlegungssache Wehnes, Neckargemünd übersende ich Ihnen in der Anlage Abschrift der Entscheidung der Stadt Neckargemünd vom 27.9.1963 sowie Abschrift meines heutigen Schreibens an Herrn Karl Wehnes zur gefälligen Kenntnisnahme.

Anlage

Mit freundlichen Grüssen

I h r

9. Okt. 1963

DrO/A

Herrn
Karl Wehnes

6903 Neckargemünd
Hermann-Walker-Str. 18

Sehr geehrter Herr Wehnes !

Nunmehr ist mir in der Angelegenheit Bau- u. Strassenfluchtplan Neckargemünd die abschriftlich anliegende Mitteilung des Bürgermeisteramts der Stadt Neckargemünd zugegangen, aus welcher sich ergibt, dass der Gemeinderat die Abänderung des vorliegenden Planes ablehnt.

Ich hatte dieser Tage ein Gespräch mit Herrn Baudirektor Fritsch, bei dem auch diese Angelegenheit zur Sprache kam. Herr Baudirektor Fritsch hat Bedenken, ob die Entscheidung der Stadt Neckargemünd so in Ordnung geht, behält sich aber eine Nachprüfung vor, falls Sie dies wünschen.

In dem Beschluss ist immerhin eine sehr eingehende Interessenabwägung erfolgt und wir müssten schon sehr schwerwiegende Mängel durch Herrn Baudirektor Fritsch feststellen lassen, um beweisen zu können, dass die Gemeinde sich nicht im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden „Beurteilungsspielraumes" gehalten hat. Sollte sich dies nachweisen lassen, so würde eine Normenkontrollklage beim Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichtshof gemäss § 47 des Verwaltungsgerichtsgesetzes aussichtsreich erscheinen, denn im Rahmen dieses Normenkontrollverfahrens wird selbstverständlich geprüft, ob die Entscheidung der Stadt Neckargemünd den

Voraussetzungen der einschlägigen Bestimmungen des Bundesbaugesetzes, insbesondere der dort vorgeschriebenen Interessenabwägung entspricht. Falls Sie eine Überprüfung durch Herrn Baudirektor Fritsch wünschen, bitte ich Sie mir dieses mitzuteilen oder sich am besten mit Herrn Baudirektor Fritsch unmittelbar in Verbindung zu setzen. Ich übersende mit gleicher Post eine Abschrift der Entscheidung vom 27.9.1963 auch Herrn Baudirektor Fritsch, der sich sowieso für den Ausgang dieser Angelegenheit interessiert.

Anlage

Mit freundlichen Grüssen

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

A b s c h r i f t

Bürgermeisteramt der
Stadt Neckargemünd
Landkreis Heidelberg

Neckargemünd, 27. Sept.63
Abt.: Stadtbauamt
AZ.: Tgb.Nr.: 2206/62
Pl/We

An das

Rechtsanwaltbüro
Dr.Heimerich

M a n n h e i m

A 2, 1

Betr.: Bebauungsplan für den Stadtteil Neckargemünd-West

Bezug: Ihr Änderungsvorschlag vom 27.7.1962

Sehr geehrte Herren!

Der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd hat am 10.9.1963 beschlossen, es bei dem festgestellten Bau- und Straßenfluchtenplan zu belassen und daran keine Änderungen im Sinne Ihrer Anregungen vorzunehmen.

Die vorgeschlagene Anlage einer Wendeplatte am westlichen Ende des Langenbachwegs kann in verkehrlicher Hinsicht gegenüber der Verlängerung des Langenbachwegs bis zur Kümmelbacher Straße keinerlei Vorteile, sondern lediglich Nachteile bringen. Zwar können bei Anlage der Wendeplatte alle anliegenden Grundstücke erreicht werden. Indessen sind bei durchgehender Führung des Langenbachwegs bessere Parkmöglichkeiten, insbesondere auch für die Bewohner und Besucher der Grundstücke Lgb.Nr. 791/1, 799 und 801 gegeben, während bei der Wendeplattenlösung größere wege in Kauf genommen werden müssen und die Gefahr besteht, daß die Belange eines reibungslosen Verkehrs dadurch beeinträchtigt werden, daß entweder die Wendeplatte selbst oder die enge Kurve der Kümmelbacher Straße bei "g" zum Parken benützt wird. Das Straßenbauamt Heidelberg und das Landratsamt Heidelberg haben sich aus den oben dargelegten Gründen gegen eine Änderung der Straßenführung in Ihrem Sinne ausgesprochen. Der Gemeinderat hat sich diese Auffassung zu eigen gemacht, da die Anlage einer Wendeplatte entgegen der in § 1 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes an Bauleitpläne gestellten Anforderungen die Belange des Verkehrs nicht berücksichtigt.

Nach § 1 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes sind bei Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander gerecht abzuwägen. Der Änderungsvorschlag hätte sicherlich den Vorteil, daß die Grundstücke Lgb.Nr. 791/2 und 799 in ihrem Bestand geschont würden. Andererseits müßte aber bei dieser Lösung das Grundstück Lgb.Nr. 801 erheblich in Anspruch genommen werden. Bei beiden Lösungen ist daher ein Eingriff in die Belange der Grundstückseigentümer nicht zu umgehen. Da einerseits - wie oben dargelegt - verkehrstechnische Gesichtspunkte für ein Festhalten an der festgestellten und genehmigten Straßenführung sprechen und andererseits in jedem Fall anliegende Grundstücke beansprucht werden müssen, verdient die Lösung durch die Verlängerung des Langenbachweges den Vorzug. Die Beschneidung der

Grundstücke Lgb.Nr. 791/2 und 799 erscheinen zumutbar, da die Grundstücke genügend lang sind und lediglich das nördliche Ende betroffen wird.

Zudem ist, nachdem das Landratsamt Heidelberg gegen die von Ihnen vorgeschlagene Änderung Stellung genommen hat, mit der nach § 13 Abs. 2 BBauges. bei Änderung eines festgestellten Bauleitungsplanes erforderlichen Genehmigung nicht zu rechnen.

Wir bedauern aus den dargelegten Gründen, Ihnen keinen anderen Bescheid geben zu können.

Hochachtungsvoll!
gez. Carl
stellvertr.Bürgermeister

BÜRGERMEISTERAMT
DER
STADT NECKARGEMÜND
LANDKREIS HEIDELBERG

NECKARGEMÜND, 27. Sept. 1963
TELEFON: 401 UND 411

ABTEILUNG: Stadtbauamt
AKTENZEICHEN: Tgb.Nr.: 2206/62 Pl/We
BETREFF:

An das
Rechtsanwaltbüro
Dr. Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1

Eingegangen:
2. OKT. 1963
RA. Dr. Otto, Mannheim

Betr.: Bebauungsplan für den Stadtteil Neckargemünd - West
Bezug: Ihr Änderungsvorschlag vom 27.7.1962

Sehr geehrte Herren !

Der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd hat am 1o.9.1963 beschlossen, es bei dem festgestellten Bau- und Straßenfluchtenplan zu belassen und daran keine Änderungen im Sinne Ihrer Anregungen vorzunehmen.
Die vorgeschlagene Anlage einer Wendeplatte am westlichen Ende des Langenbachwegs kann in verkehrlicher Hinsicht gegenüber der Verlängerung des Langenbachwegs bis zur Kümmelbacherstraße keinerlei Vorteile, sondern lediglich Nachteile bringen. Zwar können bei Anlage der Wendeplatte alle anliegenden Grundstücke erreicht werden. Indessen sind bei durchgehender Führung des Langenbachwegs bessere Parkmöglichkeiten, insbesondere auch für die Bewohner und Besucher der Grundstücke Lgb.Nr. 791/1, 799 und 8o1 gegeben, während bei der Wendeplattenlösung größere Wege in Kauf genommen werden müssen und die Gefahr besteht, daß die Belange eines reibungslosen Verkehrs dadurch beeinträchtigt werden, daß entweder die Wendeplatte selbst oder die enge Kurve der Kümmelbacherstraße bei "g" zum Parken benützt wird. Das Straßenbauamt Heidelberg und das Landratsamt Heidelberg haben sich aus den oben dargelegten Gründen gegen eine Änderung der Straßenführung in Ihrem Sinne ausgesprochen. Der Gemeinderat hat sich diese Auffassung zu eigen gemacht, da die Anlage einer Wendeplatte entgegen der in § 1 Abs.5 des Bundesbaugesetzes an Bauleitpläne gestellten Anforderungen die Belange des Verkehrs nicht berücksichtigt.
Nach § 1 Abs.4 des Bundesbaugesetzes sind bei Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander gerecht abzuwägen. Der Änderungsvorschlag hätte sicherlich den Vorteil, daß die Grundstücke Lgb.Nr. 791/2 und 799 in ihrem Bestand geschont würden. Andererseits müßte aber bei dieser Lösung das Grundstück Lgb.Nr. 8o1 erheblich in Anspruch genommen werden. Bei beiden Lösungen ist daher ein Eingriff in die Belange der Grundstückseigentümer nicht zu umgehen. Da einerseits - wie oben dargelegt - verkehrstechnische Gesichtspunkte für ein Festhalten an der festgestellten und genehmigten Straßenführung sprechen und andererseits in jedem Fall anliegende Grundstücke beansprucht werden müssen, verdient die Lösung durch die Verlängerung des Langenbachweges den Vorzug. Die Beschneidungen der Grundstücke

Lgb.Nr. 791/2 und 799 erscheinen zumutbar, da die Grundstücke genügend lang sind und lediglich das nördliche Ende betroffen wird.
Zudem ist, nachdem das Landratsamt Heidelberg gegen die von Ihnen vorgeschlagene Änderung Stellung genommen hat, mit der nach § 13 Abs. 2 BBauges. bei Änderung eines festgestellten Bauleitsplanes erforderlichen Genehmigung nicht zu rechnen.

Wir bedauern aus den dargelegten Gründen, Ihnen keinen anderen Bescheid geben zu können.

Hochachtungsvoll !

Carl

stellvertr.Bürgermeister.

1.X.63

Abschr. Mat

BÜRGERMEISTERAMT
der
STADT NECKARGEMÜND
LANDKREIS HEIDELBERG

Eingegangen:
7. AUG. 1963
RA. Dr. Otto, Mannheim

6903 NECKARGEMÜND, den
FERNRUF: NR. 2401, 2411 u. 2206

5.8.63

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Otto,

Mannheim 1
A 2, 1

Tgb. Nr. 1621

Betr: Bebauungsplan für den Stadtteil Neckargemünd - West.
Bezug: Ihr Schreiben vom 27. 6. 63 Do./F.

Sehr geehrter Herr Dr. Otto !

Auf Grund obigen Schreibens hatten wir uns nochmals an das Landratsamt Heidelberg gewandt und um Übersendung der Stellungnahme gebeten. Wie uns das Landratsamt Heidelberg am 2. 8. 63 telefonisch mitteilte, wird die Stellungnahme des Landratsamtes Heidelberg und des Straßenbauamtes Heidelberg der Stadt nunmehr zugehen.

Nachdem der Gemeinderat während des Monats August ds.Js. sich mit der Angelegenheit nicht mehr beschäftigen kann, da nur noch morgen eine Sitzung stattfindet, und der Punkt nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden konnte, bitten wir Sie, sich noch bis etwa Mitte September zu gedulden.

Der Bürgermeister:

Dr. Heinz G. C. OTTO dipl. rer. pol.
RECHTSANWALT
bei den Landgerichten Mannheim und Heidelberg
und beim Oberlandesgericht Karlsruhe
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT
Bankkonten: Deutsche Bank Fil. Mannheim Nr. 3-9585
Rheinische Hypothekenbank Nr. 900467
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 28433

15.8.63

Abschrift

68 MANNHEIM 1, den 27.6.1963
A 2, 1 (Gebäude der Rheinischen
Hypothekenbank) Telefon: 26694
Postfach 1830

DrO/F

An den Bürgermeister
der Stadt Neckargemünd

6903 Neckargemünd

Betr.: Bebauungsplan für den Stadtteil Neckargemünd-West
Ihre Tgb.-Nr. 2206

Sehr geehrte Herren!

In obiger Sache bestätige ich bestens dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 18. Mai 1963. Danach sollte die Stellungnahme des Strassenbauamtes bereits vorliegen und Sie wollten mir hierüber in den nächsten Tagen berichten. Nachdem nunmehr wiederum sechs Wochen verstrichen sind, darf ich dieses Schreiben in gefl. Erinnerung bringen.

Ich bitte entweder um Erledigung oder um Mitteilung, was der Erledigung im Wege steht und bis wann mit einer solchen gerechnet werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt

27.6.1963

DrO/F

Herrn

Karl W e h n e s

6903 Neckargemünd

Hermann-Walker-Strasse 18

Sehr geehrter Herr Wehnes!

In Ihrer Baurechtssache habe ich auf das Schreiben der Stadt Neckargemünd v. 17.5.1963 wie in der Anlage geantwortet.

Wunschgemäss erhalten Sie beigeschlossen eine weitere Abschrift des Schreibens des Bürgermeisteramtes v. 17.5.1963.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Rechtsanwalt

DERZEITIGER ZUSTAND

BLATT 1

AUSSCHNITT STADT NECKARGEMÜND

M. = 1:1000

KÜMMELBACHER HOF WEG

MICHAEL GERBER STRASSE

LANGENBACHSTRASSE

KÜMMELBACHER STRASSE

MELAQPASSWEG

Ingenieur-Büro
Karl Fritsch & Co.
Böcklinstraße 7-9
Mannheim

im Juni 1962

FESTGELEGTER BEBAUUNGSPLAN

BLATT 2

AUSSCHNITT STADT NECKARGEMÜND

M. = 1:1000

KÜMMELBACHER STRASSE

HOF WEG

MICHAEL GERBER STRASSE

LANGENBACHSTRASSE

MELACPASSWEG

Ingenieur-Büro
Karl Fritsch & Co.
Böcklinstraße 7-9
Mannheim

im Juni 1962

ÄNDERUNGS-VORSCHLAG

BLATT 3

AUSSCHNITT STADT NECKARGEMÜND

M. = 1:1000

KÜMMELBACHER STRASSE

HOF WEG

MICHAEL GERBER STRASSE

LANGENBACHSTRASSE

MELACPASSWEG

Ingenieur-Büro
Karl Fritsch & Co.
Böcklinstraße 7-9
Mannheim

im Juni 1962

Telefongespräch | Telegramm | Fernschreiben

Ein- / Aus- gang

am:

um:

durch:

Fa.:

Str.:

Ort:

Telegr.-Adr.:

Betrifft:

Herr/Frau/Frl.:

Ruf-Nr. des Teilnehmers: App.-Nr.:

Text: Herr Karl Wehnes bittet um Mitteilung, über den Stand seiner Sache, ~~Tef~~ Telefon 26831/App. 82 Ausserdem Zusendung einer Abschr. d. letzten Schreibens der Stadt Neckargemünd

Vermerke:

zweckform Telefon/Telegramm-Bericht, Bestell-Nr. 907

Abschrift

BÜRGERMEISTERAMT
DER
STADT NECKARGEMÜND
LANDKREIS HEIDELBERG

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Otto

Mannheim

A 2, 1

NECKARGEMÜND, 17. Mai 1963
TELEFON: 401 UND 411

ABTEILUNG: Stadtbauamt
AKTENZEICHEN: Tgb.Nr.: 1192 Pl/We
BETREFF:

Eingegangen
21. MAI 1963
R.

Betr.: Bebauungsplan für den Stadtteil Neckargemünd-West
Bezug: Ihr Schreiben vom 6. Mai 1963

Sehr geehrter Herr Dr. Otto !

Ihre Schreiben vom 17.8. und 2o.12.1962 hatten wir mit einer Stellungnahme des Gemeinderates dem Landratsamt Heidelberg zur Stellungnahme vorgelegt. Die in dem Schreiben vom 17.8.62 gemachten Vorschläge gehen weitgehend zu Lasten des Grundstücks Lgb.Nr. 801. Eigentümer des Grundstücks ist die Landkreisselbstverwaltung.
Die Landkreisselbstverwaltung hatten wir mehrfach um eine Stellungnahme gebeten. Die Landkreisselbstverwaltung hat aber ihrerseits zu den von Herrn Dr. Heimerich vorgelegten Vorschlägen das Straßenbauamt Heidelberg gehört. Die Stellungnahme des Straßenbauamtes soll vorliegen.
Herr Oberregierungsrat Gärtner, der den seit längerer Zeit erkrankten Landrat vertritt, versprach uns, die Unterlagen in den nächsten Tagen uns zuzusenden. Wir werden sodann so rasch als möglich auf Ihre Schreiben antworten und bitten Sie, sich noch so lange zu gedulden.

Der Bürgermeister:
i.V.

Telefongespräch **Telegramm** **Fernschreiben**

Ein-/Aus-gang

am: 25.4.63

um:

durch: Fischer

Fa.:

Str.:

Ort:

Telegr.-Adr.:

Betrifft:

Herr/Frau/Frl.:

Ruf-Nr. des Teilnehmers: App.-Nr.:

Text:

Herr Wehmes bittet

dringend um einen Bericht, was in

seiner Sache geschehen ist.

insbes. ob ~~sein~~ d. Brief v. 20.12.62

beantwortet worden ist

Tel. 2585

Vermerke:

bitte anrufen.

Korrespondenz an Herr Wehmes

Wiedergemeinde d. Walkerstr. 18

zweckform Telefon/Telegramm-Bericht, Bestell-Nr. 907

1.VII/63

6. Mai 1963
DrO/A

Bürgermeisteramt
der Stadt

6903 Neckargemünd

Betr.: Bebauungsplan für den Stadtteil Neckargemünd-West
Ihre Tgb-Nr. 2206

Sehr geehrte Herren !

In obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.8.62 und mein Schreiben vom 2o.12.62 und muss meiner Verwunderung Ausdruck geben, dass ich bisher trotz Nachfrage noch keinerlei Mitteilung von Ihnen über den Stand der Angelegenheit erhalten habe.

Ich darf Sie daher darum bitten, mir nunmehr bald eine Mitteilung zukommen zu lassen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

als Abwickler de-s am 5.1.63
verstorbenen Herrn Prof.Dr.Dr.
h.c. Heimerich

den 20. 12. 1962

Durchschrift erhielt
Dr. Brockmann

An das

Bürgermeisteramt der
Stadt Neckargemünd

Dr. O./Me.

6903 Neckargemünd

Betr.: Bebauungsplan für den Stadtteil Neckargemünd-West
Ihre Tgb.Nr. 2206

Sehr geehrte Herren !

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 17. 8. 1962 bitte ich Sie um Mitteilung über den Stand der Sache. Die Angelegenheit dürfte meines Erachtens nunmehr zu einer baldigen Klärung gebracht werden.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!
Für RA. Prof. Dr. Heimerich

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt

Dr. O./Me. Mannheim, den 20. 12. 1962

Anruf des Herrn Oberbaurat Fritsch am 18. oder 19. Dezember 1962

Er erkundigt sich nach dem Stand der Sache Gebrüder Wehnes, worüber ich ihm leider keine Auskunft geben konnte. Er meinte, da es gegen Jahresende ginge, wolle er nur einmal wissen, wie es mit seinen Kosten stände. Ich erklärte mich bereit, mir die Akten anzusehen oder mit Herrn Professor Heimerich darüber zu sprechen. Herr Fritsch meinte aber, das sei gar nicht nötig, er werde sich dann selbst einmal mit den Gebrüdern Wehnes in Verbindung setzen.

Mannheim, den 18. 12. 1962

Telefongespräch mit Herrn Dr. Brockmann

Herr Dr. Brockmann möchte wissen, wie weit die Angelegenheit der Herren Wehnes inzwischen gediehen ist. Ich sagte ihm, daß das letzte Schreiben der Gemeinde Neckargemünd vom 17. 8. 62 datiert und wir seither nichts mehr gehört hätten. Herr Dr. Brockmann bat darum, daß die Angelegenheit angemahnt würde. Ich sagte Herrn Dr. Brockmann, daß Herr Professor Dr. Heimerich schwer erkrankt sei und er sich doch an seinen Stellvertreter Herrn Rechtsanwalt Dr. Otto wenden möge. Herr Dr. Brockmann bat mich, Herrn Dr. Heimerich zu fragen, ob er die Sache noch weiter bearbeiten könne. Falls Herrn Dr. Heimerich dies nicht möglich sei, wolle er sich vorbehalten, die Sache selbst weiter zu bearbeiten oder sie evtl. einem Anwalt seiner Wahl zu übergeben.

Menninger

Herr Brockmann ist telefonisch unter der Nummer 4 5 7 2 5 0 zu erreichen.

BÜRGERMEISTERAMT
der
STADT NECKARGEMÜND
LANDKREIS HEIDELBERG

Durchschlag
an Herren Wehnes
u.Dr. Brockmann
am 22.8.1962

6903 NECKARGEMÜND, den 17. August 62
FERNRUF: NR. 2401, 2411 u. 2206

Herrn

Prof. Dr. Hermann Heimerich,
Rechtsanwalt,

M a n n h e i m.
A.2.1.

Tgb.Nr. 2206

Betr: Bebauungsplan für den Stadtteil Neckargemünd-West.

Sehr geehrter Herr Professor !

Wir haben mit Interesse Kenntnis genommen von dem durch das Ingenieurbüro Karl Fritsch & Co. in Mannheim gemachten Vorschlag bezüglich obigen Bebauungsplans, insbedondere die Grundstücke der Herren Gebrüder Wehnes betreffend. Die Vorschläge werden in der nächsten Gemeinderatssitzung zur Vorlage gebracht und einen dort eventl. zu fassender Beschluß wird Jhnen dann s.Zt. mitgeteilt.

Der Bürgermeister:

Abschrift ging
an d. Brockmann
u. d. Herr Wehnes. 22.8.62

Abschrift

den 27. Juli 1962

Abschriften erhielten:
Herr Fritz Wehnes
Herr Karl Wehnes
Herr Dr.Brockmann
Herr Dipl.-Ing.Fritsch
Landratsamt Heidelberg

An das
Bürgermeisteramt

6903 Neckargemünd bei Heidelberg

Betr.: den Bebauungsplan für den Stadtteil Neckargemünd-West

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich vertrete gemäß der beiliegenden Vollmacht die Herren Karl und Fritz Wehnes, die Eigentümer der Grundstücke Lagebuch-Nr. 799 bezw. Nr. 791/2 in Neckargemünd sind.

Der Bebauungsplan für den Stadtteil Neckargemünd-West ist vom Landratsamt Heidelberg im Februar dieses Jahres festgestellt und genehmigt worden. Die von den Herren Wehnes gegen den Bebauungsplan eingelegten Einsprüche wurden nicht berücksichtigt.

Der Bebauungsplan sieht neue Straßenfluchtlinien vor, die die Herren Wehnes - im besonderen Maße Herrn Karl Wehnes - in ihren Eigentumsrechten schwer beeinträchtigen. Die beabsichtigte Eigentumsentziehung geht weit über die Maßnahmen hinaus, die zur Herstellung geordneter Verkehrsverhältnisse etwa künftig notwendig sein sollten.

Die Herren Wehnes haben einen besonderen Sachverständigen, den Inhaber des Ingenieurbüros Karl Fritsch & Co., Herrn Stadtbaudirektor a.D. Diplom-Ingenieur Karl J. Chr. Fritsch in Mannheim, Böcklinstraße 7-9, mit einer Prüfung der Angelegenheit beauftragt. Herr Baudirektor Fritsch ist bei dieser Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, daß man das in Neckargemünd vorliegende Straßenproblem viel einfacher und billiger lösen kann, als dies in dem für Ihre Gemeinde von dem Ingenieurbüro Wormstall in Ettlingen aufgestellten Bebauungsplan vorgesehen ist. Ich bringe in der Anlage 3 Pläne in Vorlage, die

a) den derzeitigen Zustand
b) den von dem Landratsamt festgelegten Bebauungsplan und
c) den Änderungsvorschlag von Baudirektor Fritsch

zur Darstellung bringen. Der bisher festgestellte Bebauungsplan

sieht 3 übereinanderliegende parallele Straßenführungen vor, die alle dem gleichen Ziele, nämlich dem Kümmelbacherhofweg, zustreben. Es handelt sich dabei um die Langenbachstraße, die Michael-Gerber-Straße und die Kümmelbacherstraße. Die Michael-Gerber-Straße und die Kümmelbacherstraße bestehen bereits, während die Langenbachstraße weitergeführt werden soll. Eine solche Weiterführung der Langenbachstraße ist aber nicht notwendig, da die an dieser Straße liegenden HÄuser und die an der gleichen Straße liegenden Bauplätze, die noch nicht verwertet sind, auf eine viel einfachere Weise für den Verkehr zugänglich gemacht werden können. Dies kann geschehen durch den Abschluß der Langenbachstraße mit einem Wendeplatz, wie dies aus dem Vorschlag des Herrn Baudirektor Fritsch hervorgeht. An diesem Wendeplatz liegen die 3 dem Landkreis gehörenden noch unbebauten Grundstücke, die für eine Bebauung noch in Betracht kommen. Die allgemeinen Verkehrsinteressen Ihrer Gemeinde und die Interessen aller Anlieger sind bei Durchführung des Vorschlages von Herrn Baudirektor Fritsch gewahrt. Andererseits werden dann so schwere Eingriffe in die Eigentumsrechte von Grundstücksbesitzern, wie sie Ihr bisheriger Bebauungsplan vorsieht, nicht erforderlich. Ich darf noch besonders darauf hinweisen, daß die Durchführung des von Herrn Baudirektor Fritsch aufgestellten Planes für die Gemeinde und diejenigen, die Straßenanliegerkosten zu tragen haben, auch wesentlich billiger ist.

Ich bitte Sie, den Vorschlag zur Änderung des von Ihnen aufgestellten Bebauungsplanes einer Prüfung zu unterziehen. Herr Baudirektor Fritsch ist gerne bereit, Ihnen mit weiteren Aufklärungen zur Verfügung zu stehen.

Eine Abschrift dieses Schreibens sende ich auch an das Landratsamt in Heidelberg.

Ich möchte keinen Zweifel darüber lassen, daß die Herren Wehnes sich unter keinen Umständen mit der in Ihrem bisherigen Bebauungsplan vorgesehenen Einschränkung ihres Eigentums abfinden werden und daß sie mich beauftragt haben, Normenkontrollklage zu erheben, wenn der Bebauungsplan nicht so abgeändert wird, daß ihre Eigentumsrechte gewahrt bleiben.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

gez.Dr.Heimerich

Entwurf

Mannheim, den 26. Juli 1962

An das
Bürgermeisteramt in Neckargemünd

Betr.: den Bebauungsplan für den Stadtteil Neckargemünd-West

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich vertrete gemäß der beiliegenden Vollmacht die Herren Karl und Fritz Wehnes, die Eigentümer der Grundstücke Lagebuch-Nr. 799 bezw. Nr. 791/2 in Neckargemünd sind.

Der Bebauungsplan für den Stadtteil Neckargemünd-West ist vom Landratsamt Heidelberg im Februar dieses Jahres festgestellt und genehmigt worden. Die von den Herren Wehnes gegen den Bebauungsplan eingelegten Einsprüche wurden nicht berücksichtigt.

Der Bebauungsplan sieht neue Straßenfluchtlinien vor, die die Herren Wehnes - im besonderen Maße Herr Karl Wehnes - in ihren Eigentumsrechten schwer beeinträchtigen. Die beabsichtigte Eigentumsentziehung geht weit über die Maßnahmen hinaus, die zur Herstellung geordneter Verkehrsverhältnisse etwa dringlich notwendig sein ~~sollten~~ müßten.

Die Herren Wehnes haben einen besonderen Sachverständigen, den Inhaber des Ingenieurbüros Karl Fritsch & Co., Herrn Stadtoberbaurat ~~direktor~~ a.D. Diplom-Ingenieur Karl J.Chr. Fritsch, mit einer Prüfung der Angelegenheit beauftragt. Herr ~~Oberbaurat~~ Bauoberinspektor Fritsch ist bei dieser Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, daß man das in Neckargemünd vorliegende Straßenproblem viel einfacher und billiger lösen kann, als dies in dem für Ihre Gemeinde von dem Ingenieurbüro Wormstall in Ettlingen aufgestellten Bebauungsplan vorgesehen ist. Ich bringe in der Anlage 3 Pläne in Vorlage die

a) den derzeitigen Zustand
b) den von ~~der Gemeinde und~~ dem Landratsamt festgelegten Bebauungsplan und
c) den Änderungsvorschlag von ~~Oberbaurat~~ Bauoberinspektor Fritsch

zur Darstellung bringen. Der bisher festgestellte Bebauungsplan

Für Mannheim Böcklinstraße 7-9

nämlich dem Himmelbachstreifen

sieht 3 übereinanderliegende parallele Straßenführungen vor, die alle dem gleichen Ziele zustreben. Es handelt sich dabei um die Langenbachstraße, die Michael-Gerber-Straße und die Himmelbachstreife
Die Michael-Gerber-Straße und die Himmelbachstreife sind bereits ausgebaut, während die Langenbachstraße weitergeführt werden soll. Eine solche Weiterführung der Langenbachstraße ist aber nicht notwendig, da die an dieser Straße liegenden Häuser und die an der gleichen Straße liegenden Bauplätze, die noch verwertet werden können, auf eine viel einfachere Weise für den Verkehr zugänglich gemacht werden können. Dies kann geschehen durch den Abschluß der Langenbachstraße mit einem Wendeplatz, wie dies aus dem Vorschlag des Herrn Oberbaurat Fritsch hervorgeht. An diesem Wendeplatz liegen die 3 dem Landkreis gehörenden noch unbebauten Grundstücke, die für eine Bebauung in Betracht kommen. Die allgemeinen Verkehrsinteressen Ihrer Gemeinde und die Interessen aller Anlieger sind bei Durchführung des Vorschlages von Herrn Oberbaurat Fritsch gewahrt. Andererseits sind dann so schwer Eingriffe in die Eigentumsrechte von Grundstücksbesitzern, wie sie Ihr bisheriger Bebauungsplan vorsieht, nicht erforderlich. Ich darf noch besonders darauf hinweisen, daß die Durchführung des von Herrn Oberbaurat Fritsch aufgestellten Planes für die Gemeinde und diejenigen, die die Straßenanliegerkosten zu tragen haben, auch wesentlich billiger ist.

Ich bitte Sie, den Vorschlag zur Änderung des von Ihnen aufgestellten Bebauungsplanes einer Prüfung zu unterziehen. Herr Oberbaurat Fritsch ist gerne bereit, Ihnen mit weiteren Aufklärungen zur Verfügung zu stehen.

Eine Abschrift dieses Schreibens sende ich auch an das Landratsamt in Heidelberg.

Ich möchte keinen Zweifel darüber lassen, daß die Herren Wehnes sich unter keinen Umständen mit der in Ihrem bisherigen Bebauungsplan vorgesehenen Einschränkung ihres Eigentums abfinden werden und daß sie mich beauftragt haben, Normenkontrollklage zu erheben, wenn der Bebauungsplan nicht so abgeändert wird, daß ihre Eigentumsrechte gewahrt bleiben.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

I. Geländeanweisung. 1.) Neu anzubringende Tafel
Loh ÷ Geländ 2.) minderwertig

neue Flurkt mit Kommando u. Name
Skizzenbuch wurde von Feldgen
entnommen

III. Art Schaden an der
Planung, da Linie an
Karten festgestellt wurden.

II Gegenvorschlag zu 2 lesen.

Karten mit geringer
Skizze bis zum Wendepunkt
kann man in jetzigen Zustand
belassen.

III Thurs will 3 Grundbücher für
Bezirke anschließen
Thurs u. Landwirtschaft arbeiten
Thurs miteinander

IV Art Aufstellen begonnen.

Kallmorgen

Karl u. Fritz Wehnes

Grundbücher 799 791

den 17. 7. 1962

Herrn

Stadtoberbaurat
Dipl.-Ing. Karl J.Chr.Fritsch

M a n n h e i m

Böcklinstraße 7/9

Sehr geehrter Herr Fritsch!

Ich habe mit Herrn Dr. Brockmann von der Mannheimer Versicherung und Herrn Wehnes einen neuen Termin für unsere gemeinsame Besprechung vorgesehen und zwar Mittwoch, den 25. 7., 15.30 Uhr im Büro der Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim, C 1, 3; dort hat Herr Wehnes seinen Dienstsitz. Bitte teilen Sie mir nach Ihrer Rückkunft von der Reise mit, ob Ihnen dieser Termin zusagt, damit ich dann noch vor dem Termin die Herren Brockmann und Wehnes verständigen kann.

Mit freundlicher Begrüßung bin ich
Ihr ergebener

den 10. 7. 1962

Herrn
Stadtbaudirektor a.D.
Dipl.-Ing. Karl J. Chr.Fritsch

M a n n h e i m
Böcklinstraße 7/9

Durchschlag erhielt Herr
Dr. Brockmann

Sehr verehrter Herr Fritsch!

Leider kann nun in Sachen der Herren Wehnes der vorgesehene Termin am 12.7., 16.00 Uhr, nicht stattfinden, da Herr Dr. Brockmann erkrankt ist. Der Termin muß also bis nach dem 23.7. verschoben werden.

Sobald mir Herr Dr. Brockmann einen neuen Terminvorschlag gemacht hat, setze ich mich wieder mit Ihnen in Verbindung.

Mit freundlichen Grüssen bin ich
Ihr ergebener

Telefongespräch *Telegramm* *Fernschreiben*

Ein- / Aus- gang

am:

um:

durch:

Fa.:

Str.:

Ort:

Telegr.-Adr.:

Betrifft:

Herr/Frau/Frl.:

Ruf-Nr. des Teilnehmers: App.-Nr.:

Text:

In der Sache ~~Wehnes./. Stadt Neckargemünd~~
~~Verschiebung, der Besprechung am Donnerstag~~ 12.7. 1962
~~auf die Nächste Woche ..~~
~~Wegen Krankheit behindert. Läutet noch mal an um Feststell~~
~~Fest~~setzung eines neuen Termins ..

Vermerke:

Durchschrift Telefon/Telegramm-Bericht, Bestell-Nr. 907

den 7. Juli 1962

Herrn

Dr. jur. Herbert Brockmann
Mannheimer Versicherungs-
gesellschaft

M a n n h e i m

Augusta-Anlage 65

Sehr geehrter Herr Dr. Brockmann!

Ich nehme Bezug auf das mit Ihnen in Sachen der Herren Wehnes geführte Telefongespräch und auf meinen Terminvorschlag für Donnerstag, den 12. Juli 1962, 16.00 Uhr im Gebäude der Mannheimer Versicherungsgesellschaft.

Herr Stadtoberbaurat a.D. Dipl.-Ing. Fritsch hat mir mittlerweile zur Kenntnis gebracht, daß er für diesen Termin zur Verfügung steht und sich zu dem angegebenen Zeitpunkt im Gebäude der Mannheimer Versicherungsgesellschaft einfinden wird. Ein späterer Termin wäre Herrn Fritsch nicht passend, da er am 13. Juli für einige Wochen verreisen muß.

Mit freundlichen Grüssen bin ich
Ihr ergebener

DIPL.-ING. KARL J. CHR. FRITSCH
STADTOBERBAURAT A. D.

MANNHEIM, DEN 6.7.62.
BÖCKLINSTRASSE 7/9
FERNSPRECHER 40598

betr. Fritz Wehnes gegen die Stadt Neckargemünd wegen Grundstück Lgbn.799 in Neckargemünd.

Herrn
Professor Dr. Heimerich,
Rechtsanwalt,
M a n n h e i m .

Sehr geehrter Herr Professor!

Auf Ihr Schreiben vom 5.7.62 beeile ich mich mitzuteilen, daß der von Ihnen vorgeschlagene Termin auch mir konveniert. Falls Sie nichts anderes mehr mitteilen, werde ich zum angegebenen Zeitpunkt (12.7., 16 h) im Gebäude der Mannheimer Versicherungsgesellschaft anwesend sein. Dabei halte ich es jedoch für zweckmäßig, Sie wissen zu lassen, daß ich ab 13.7. bis einschließlich 22.7. von hier abwesend, also erst ab 23.7. wieder verfügbar bin.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr ergebener
Karl Fritsch

den 5. 7. 1962

Herrn

Stadtbaudirektor a.D.
Dipl.-Ing. Karl J.Chr.Fritsch

M a n n h e i m

Böcklinstraße 7/9

Sehr verehrter Herr Fritsch!

Nach Rückkehr von meinem Urlaub bestätige ich in Sachen der Herren Wehnes den Empfang Ihrer Aktennotiz vom 8. Juni 1962.

Eine gemeinsame Besprechung erscheint nunmehr zweckmäßig. Ich habe Herrn Dr. Brockmann von der Mannheimer Versicherungsgesellschaft vorgeschlagen, einen solchen Termin für Donnerstag, den 12.7., 16.00 Uhr im Gebäude der Mannheimer Versicherungsgesellschaft abzuhalten und die Herren Wehnes zu fragen, ob ihnen dieser Termin passend erscheint.

Bitte teilen Sie mir mit, ob auch Sie mit diesem Terminvorschlag einverstanden sind.

Mit freundlicher Begrüßung!

den 5. 7. 1962

Herrn

Stadtbaudirektor a.D.
Dipl.-Ing. Karl J.Chr.Fritsch

M a n n h e i m

Böcklinstraße 7/9

Sehr verehrter Herr Fritsch!

Nach Rückkehr von meinem Urlaub bestätige ich in Sachen der Herren Wehnes den Empfang Ihrer Aktennotiz vom 8. Juni 1962.

Eine gemeinsame Besprechung erscheint nunmehr zweckmäßig. Ich habe Herrn Dr. Brockmann von der Mannheimer Versicherungsgesellschaft vorgeschlagen, einen solchen Termin für Donnerstag, den 12.7., 16.00 Uhr im Gebäude der Mannheimer Versicherungsgesellschaft abzuhalten und die Herren Wehnes zu fragen, ob ihnen dieser Termin passend erscheint.

Bitte teilen Sie mir mit, ob auch Sie mit diesem Terminvorschlag einverstanden sind.

Mit freundlicher Begrüßung!

DIPL.-ING. KARL J. CHR. FRITSCH
~~STADTOBERBAURAT A. D.~~
Stadtbaudirektor a.D.

MANNHEIM, DEN 8.6.62.
BÖCKLINSTRASSE 7/9
FERNSPRECHER 40598

betr. Fritz Wehnes gegen die Stadt Neckargemünd wegen Grundstück Lgbn.799 in Neckargemünd.

Termin
Donnerstag 12.6.
16 h
bei Stadtb. Plewe

1. Aktennotiz.

Nach telefonischer Abrede fand am Dienstag, 4.6.62, im Stadtbauamt Neckargemünd eine Rücksprache mit dem Stadtbaumeister P l e w e statt, wobei die Angelegenheit der künftigen Durchführung der Langenbachstraße durch die Grundstücke Lgbn. 799 und 791/2 besprochen wurde. Herr Plewe war darüber informiert, daß der Grundstückseigentümer von 799, Herr Fritz Wehnes, unter keinen Umständen einer Zerschneidung seines Grundstückes zustimmen werde. Nach dem amtlich festgestellten Bebauungsplan müßte Wehnes als Straßengelände ca. 450 qm abgeben, während etwa 185 qm Vorgartengelände würden. Beim Nachbargrundstück Lgbn. 791/2 lauten die entsprechenden Zahlen 132 bezw. 220 qm. Der Unterzeichnete hatte inzwischen beim Ingenieurbüro Wormstall in Ettlingen, dem Verfasser des festgestellten Bebauungsplanes mit Zustimmung der Stadtverwaltung eine Kopie dieses Planes erhalten und dieselbe im einzelnen noch ergänzt.

Bei der Besprechung mit Herrn Plewe stellte sich heraus, daß der Gemeinderat Herrn Wehnes über das Landratsamt gewisse Vorschläge gemacht habe, die darauf hinausliefen, ihm für das durch die Neufestlegung von Straßen- und Bauflucht verloren gehende Gelände Ersatz durch Abtretung eines entsprechenden Streifens aus dem benachbarten Besitz des Kreises zu geben. Dies werde wohl unso eher möglich sein, als die Durchführung der Langenbachstraße wohl ausschließlich im Interesse des Kreises erfolge, dessen rückwärtiges Gelände damit erst aufgeschlossen werden könne.

Der Unterzeichnete wies darauf hin, daß dieser Zweck mit wesentlich geringeren Kosten auch dadurch und gleichgut erreicht werden könne, wenn die bestehende Straße um ca. 40 m verlängert und mit einem unschwer anzuordnenden Wendeplatz versehen werde, wie dies an anderen Stellen der Gemarkung ja schon geschehen sei. Die Frage der Kosten, die ja auf die Angrenzer, den Vorschriften

An das Büro Prof.Dr. H. Heimerich,
Mannheim, A 2, 1.

des Ortsstraßengesetzes entsprechend, umgelegt werden, dürfte dabei eine wesentliche Rolle spielen. Ohne auf genauere Zahlen einzugehen, kann schon jetzt festgestellt werden, daß die Angrenzer mit etwa 25 - 35 m tiefen Grundstücken jeweils mit der ganzen Breite der Erschließungsstraße belastet werden müßten, da nach dem Bebauungsplan zwischen Melacpassweg und dem Kümmelbacherhofweg beiderseitiger Anbau nicht möglich ist. Umso mehr sollte man, wenn schon an den bestehenden beiden Straßen (Michael Gerber Straße und Kümmelbacher Straße) eine billigere Lösung nicht mehr möglich ist, die Langenbachstraße so einfach wie möglich gestalten, zumal damit nur drei neue Bauplätze erschlossen werden. Die Durchführung der Langenbachstraße ist auch deshalb nicht erforderlich, weil sie, stumpf auf den Melacpassweg stoßend, nie eine Durchgangsstraße werden kann. Kleinerer Geländeausgleich ist immer möglich und dürfte auch bei der Bereinigung der zur Zeit etwas unübersichtlichen Ecken bei Punkt i, h und g von den Herren Wehnes nicht abgelehnt werden.

2. Dem Büro Prof. Dr. Heimerich zur gef. Kenntnis. Die zugehörigen Kopieen sind angefügt. Die Herren Wehnes haben gleichfalls eine Fertigung dieser Aktennotiz erhalten.

3. Herrn Fritz Wehnes bei der Mannheimer Versicherunggesellschaft zur gefälligen Kenntnis. Ich hielte es für zweckvoll, wenn über die hiernach sich ergebenden Möglichkeiten eine gemeinsame Besprechung über das weitere Vorgehen stattfinden könnte. Zur Orientierung über meinen Vorschlag füge ich drei Fotokopieen bei, die

a. den derzeitigen Zustand,

b. denjenigen nach dem festgelegten Bebauungsplan und

c. meinen Änderungsvorschlag

darstellen. Herr Prof.Dr. Heimerich hat gleichfalls eine Kopie dieser Aktennotiz erhalten.

Hochachtungsvoll!

Carl Bitter

DR. JUR. HERBERT BROCKMANN

SYNDIKUS DER MANNHEIMER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT, MANNHEIM, AUGUSTA-ANLAGE 65, TELEFON 457250

Mannheim, den 7. Juni 1962

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hermann Heimerich

M a n n h e i m

A 2, 1

Sehr geehrter Herr Professor!

Herr Karl Wehnes hat das in Fotokopie beigefügte Schreiben der Gemeinde Neckargemünd erhalten. Ich habe Herrn Karl Wehnes vorsorglich und zur Fristwahrung gebeten, gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel - wie aus anliegender Durchschrift ersichtlich - einzulegen. Im übrigen war wohl nach Pfingsten eine gemeinsame Besprechung mit Herrn Baudirektor Fritsch vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

A. Brockmann

Stadtverwaltung
Neckargemünd
Landkreis Heidelberg

Neckargemünd, 23. Mai 1962

Herrn/~~Frau~~
Kurt Helmes
Neckargemünd
Hermann-Hallzer-Str. 18

Betr.: Generalentwässerungsplan der Stadt Neckargemünd

Die Stadt Neckargemünd beabsichtigt, die gesamten Ortsabwässer über das Kanalnetz der Stadt Heidelberg an die mechan.-biolog. Zentralkläranlage Heidelberg anzuschliessen und soll in diesem Zusammenhange die Erlaubnis zur Einleitung der Regenentlastungen in die Elsenz erhalten. Ausserdem bedarf die gesamte Kanalisationsanlage der Genehmigung nach § 43 LWG.

Dies wird mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen beim Landratsamt Heidelberg oder beim Bürgermeisteramt Neckargemünd binnen zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist anzubringen, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben müssen.

Nach Ablauf der Frist können ferner

1. wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,

2. eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Pläne, Beschreibung und Zeichnungen des beabsichtigten Unternehmens liegen in der Zeit

vom 28.5.1962 - 12.6.1962

im Stadtbauamt Neckargemünd zur Einsicht offen.

Der Bürgermeister:

Karl Wehnes

Neckargemünd, den 7. Juni 1962
Hermann-Walker-Str. 18

Einschreiben

An die
Stadtverwaltung der
Stadt-Neckargemünd

6903 Neckargemünd

Betr.: General-Entwässerungsplan der Stadt Neckargemünd

Gegen den Bescheid vom 23. Mai 1962 lege ich hiermit vorsorglich das zulässige

R e c h t s m i t t e l

ein.

Die B e g r ü n d u n g dieses Rechtsmittels ist damit gegeben, daß ich gegen den Bebauungsplan für den Stadtteil Neckargemünd-West ein Rechtsmittel eingelegt habe.

1 D. Herrn Prof. Heimerich

1

den 6. 6. 1962

An die

Mannheimer Versicherungs-
Gesellschaft
zu Händen von
Herrn Dr. Brockmann

M a n n h e i m
Augusta-Anlage 65

Sehr geehrter Herr Dr. Brockmann!

In der Angelegenheit der Herren Wehnes bin ich in Verbindung mit Herrn Baudirektor a.D. Fritsch geblieben. Herr Fritsch hat mittlerweile alle für die Arbeit erforderlichen Pläne von dem Bürgermeisteramt in Neckargemünd und von dem Planfertiger des Bürgermeisteramtes, Herrn Wormstal in Ettlingen erhalten. Aufgrund dieser Pläne fertigt Herr Baudirektor Frisch nun einen neuen Plan, durch den verhindert werden soll, daß die Herren Wehnes in der Verfügung über ihre Grundstücke so weitgehend beeinträchtigt werden, wie das in dem Plan des Herrn Wormstal vorgesehen ist.

Ich gehe morgen für 3 Wochen in Urlaub und habe mit Herrn Fritsch vereinbart, daß im Juli mit Ihnen und den Herren Wehnes eine gemeinsame Besprechung stattfinden soll, um die Angelegenheit nochmals zu erörtern.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Herren Wehnes verständigen könnten.

Mit freundlicher Begrüßung bin ich
Ihr ergebener

Hh

den 6. 6. 1962

An die

Mannheimer Versicherungs-
Gesellschaft
zu Händen von
Herrn Dr. Brockmann

M a n n h e i m

Augusta-Anlage 65

Sehr geehrter Herr Dr. Brockmann!

In der Angelegenheit der Herren Wehnes bin ich in Verbindung mit Herrn Baudirektor a.D. Fritsch geblieben. Herr Fritsch hat mittlerweile alle für die Arbeit erforderlichen Pläne von dem Bürgermeisteramt in Neckargemünd und von Planfertiger des Bürgermeisteramtes, Herrn Wormstal in Ettlingen erhalten. Aufgrund dieser Pläne fertigt Herr Baudirektor Frisch nun einen neuen Plan, durch den verhindert werden soll, daß die Herren Wehnes in der Verfügung über ihre Grundstücke so weitgehend beeinträchtigt werden, wie das in dem Plan des Herrn Wormstal vorgesehen ist.

Ich gehe morgen für 3 Wochen in Urlaub und habe mit Herrn Fritsch vereinbart, daß im Juli mit Ihnen und den Herren Wehnes eine gemeinsame Besprechung stattfinden soll, um die Angelegenheit nochmals zu erörtern.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Herren Wehnes verständigen könnten.

Mit freundlicher Begrüßung bin ich
Ihr ergebener

Mannheim, den 22. Mai 1962

Aktenvermerk

Gestern nachmittag fand die Fahrt nach Neckargemünd statt, an der teilnahmen Syndikus Dr. Brockmann, Baudirektor a.D. Fritsch und ich. Dort empfingen uns die Herren Wehnes. Wir besichtigten das ganze Gelände und orientierten uns eingehend.

Dann fuhren wir zum Rathaus in Neckargemünd, um mit dem Stadtbaumeister Plewe und evtl. auch mit dem Bürgermeister Held zu sprechen, vor allem aber um den aufgestellten Bebauungsplan mit den Bau- und Straßenfluchten einzusehen. Die beiden genannten Herren Plewe und Held waren nicht anzutreffen. Auf dem Büro des Herrn Plewe hat uns dann die Sekretärin den Teilbebauungsplan Bahnhofstraße bis Schützenhausstraße, der im Verhältnis von 1 : 1000 aufgestellt ist, vorgelegt. Der Plan ist aufgestellt am 1.7.1957 von dem Bauingenieurbüro Kurt Wormstal, früher in Karlsruhe, jetzt in Ettlingen. Dieser Plan umfaßt auch die Neugestaltung der Langenbachstraße.

Herr Fritsch und ich sind dabei zu der Überzeugung gekommen, daß es nicht notwendig ist, die Langenbachstraße durchzubauen, sondern daß eine schmale Stichstraße für die dort liegenden Häuser bezw. Bauplätze völlig genügt. Es werden dort viel zu viel Strassen von der Gemeinde vorgesehen, die gar nicht nötig sind. Auch würden die Straßenkosten außerordentlich hoch werden. Bezüglich des geplanten Ausbaues der Langenbachstraße sind außer den Herren Wehnes auch noch mehrere Nachbarn betroffen. Diese Nachbargrundstücke haben folgende Nummern 791/1, 791/3 und 791/5. Es empfiehlt sich, daß die Herren Wehnes sich mit diesen Nachbarn in Verbindung setzen, damit evtl. gemeinsam vorgegangen werden kann.

Unter den gegebenen Umständen scheint eine Normenkontrollklage aussichtsreich zu sein. Zunächst soll aber im Weg gütlicher Verhandlungen versucht werden, mit der Gemeinde bezw. mit dem Landratsamt einig zu werden. Zu diesem Zweck benötigen wir Fotokopien des Bebauungsplanes. Wir einigten uns darauf, daß Herr

Fritsch mit Herrn Plewe in Verbindung tritt, damit wir solche Kopien auf unsere Kosten erhalten. Dann kann Herr Fritsch einen technischen Vorschlag machen, der der Gemeinde und dem Landratsamt zu unterbreiten wäre. Die Herren Wehnes müßten dann viel weniger Gelände opfern.

Mannheim, den 22. Mai 1962

Aktenvermerk

Gestern nachmittag fand die Fahrt nach Neckargemünd statt, an der teilnahmen Syndikus Dr. Brockmann, Baudirektor a.D. Fritsch und ich. Dort empfingen uns die Herren Wehnes. Wir besichtigten das ganze Gelände und orientierten uns eingehend.

Dann fuhren wir zum Rathaus in Neckargemünd, um mit dem Stadtbaumeister Plewe und evtl. auch mit dem Bürgermeister Held zu sprechen, vor allem aber um den aufgestellten Bebauungsplan mit den Bau- und Straßenfluchten einzusehen. Die beiden genannten Herren Plewe und Held waren nicht anzutreffen. Auf dem Büro des Herrn Plewe hat uns dann die Sekretärin den Teilbebauungsplan Bahnhofstraße bis Schützenhausstraße, der im Verhältnis von 1 : 1000 aufgestellt ist, vorgelegt. Der Plan ist aufgestellt am 1.7.1957 von dem Bauingenieurbüro Kurt Wormstal,früher in Karlsruhe,jetzt in Ettlingen. Dieser Plan umfaßt auch die Neugestaltung der Langenbachstraße.

Herr Fritsch und ich sind dabei zu der Überzeugung gekommen, daß es nicht notwendig ist, die Langenbachstraße durchzubauen, sondern daß eine schmale Stichstraße für die dort liegenden Häuser bezw. Bauplätze völlig genügt. Es werden dort viel zu viel Strassen von der Gemeinde vorgesehen, die gar nicht nötig sind. Auch würden die Straßenkosten außerordentlich hoch werden. Bezüglich des geplanten Ausbaues der Langenbachstraße sind außer den Herren Wehnes auch noch mehrere Nachbarn betroffen. Diese Nachbargrundstücke haben folgende Nummern 791/1, 791/3 und 791/5. Es empfiehlt sich, daß die Herren Wehnes sich mit diesen Nachbarn in Verbindung setzen, damit evtl. gemeinsam vorgegangen werden kann.

Unter den gegebenen Umständen scheint eine Normenkontrollklage aussichtsreich zu sein. Zunächst soll aber im Weg gütlicher Verhandlungen versucht werden, mit der Gemeinde bezw. mit dem Landratsamt einig zu werden. Zu diesem Zweck benötigen wir Fotokopien des Bebauungsplanes. Wir einigten uns darauf, daß Herr

Fritsch mit Herrn Plewe in Verbindung tritt, damit wir solche Kopien auf unsere Kosten erhalten. Dann kann Herr Fritsch einen technischen Vorschlag machen, der der Gemeinde und dem Landratsamt zu unterbreiten wäre. Die Herren Wehnes müßten dann viel weniger Gelände opfern.

Teilbebauungsplan
Bannholz - Steinäcker
Haus 2 1 : 1000

DR. JUR. HERBERT BROCKMANN

SYNDIKUS DER MANNHEIMER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT, MANNHEIM, AUGUSTA-ANLAGE 65, TELEFON 457250

aufgestellt 1.7.57

Mannheim, den 14. Mai 1962

Prof. Hermann
Baudirektor

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hermann H e i m e r i c h

M a n n h e i m

A 2, 1

Baumgartenweg
Rheinhalle 114,
Tel Esslingen.
betreff Bogenhalle

Sehr geehrter Herr Professor !

Dankend bestätige ich den Empfang Ihres Schreibens vom 9. cr. Mit den Herren Wehnes bin ich mit der Verlegung des Besichtigungstermins auf Montag, den 21.5.62 nachmittags einverstanden. Geben Sie mir bitte noch den Zeitpunkt bekannt, wo und wann wir Sie und Herrn Baudirektor a.D. Fritsch abholen lassen sollen.

Skizzenrolle
sehr kurz
schmale Stirn
Lupe genügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

H. Brockmann

Mannheim
791/3
791/1
791/5
auch betroffen

Fr. Baum
Tel. 40598
75 m²
Wohnräume
Bibliothek z. T.

den 9. Mai 1962

Herrn

Dr. Brockmann
Mannheimer Versicherungs-
gesellschaft

M a n n h e i m

Augusta-Anlage 65

Sehr geehrter Herr Dr. Brockmann!

In der Angelegenheit der Herren Wehner in Neckargemünd habe ich verabredungsgemäß mit Herrn Baudirektor a.D. Fritsch gesprochen, um ihn zu veranlassen, an der Besichtigung in Neckargemünd am Montag, den 14. Mai, teilzunehmen. Herr Fritsch war grundsätzlich zu einer solchen Teilnahme bereit, kann aber am Montag, den 14. Mai, nicht zur Verfügung stehen, da er sich an diesem Tag noch auf einer Auslandsreise befindet; er hat vorgeschlagen, die Besichtigung eine Woche später, also am Montag, den 21. Mai nachmittags vorzunehmen.

Das habe ich Ihrer Sekretärin heute morgen schon telefonisch durchgegeben. Bitte geben Sie mir Nachricht, ob Ihnen und den Herren Wehner ein Termin vom 21. Mai konveniert.

Mit freundlicher Begrüßung bin ich
Ihr ergebener

Herr Brückmann von der
Mannheimer Versicherung
in Sachen Wehmes,
Herr Wehmes kann nicht
kommen. Er bittet, daß
Sie am Montag, den 14.5
zu ihm kommen.

14.5. nachmittags
Fröhlich.

April 1962

Den besten Acker nimmt der Staat

Der Lauxenbauer versäumte die Klagefrist – Jetzt ist es zu spät

Eislingen. (lsw) Wenn ein Bürger amtliche Dokumente nicht vollständig liest, kann es ihm gehen wie dem „Lauxenbauern" Paul Kottmann in Eislingen bei Göppingen, der nun auch die zweite Runde im Kampf um das von ihm geforderte Recht verloren hat. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim lehnte den Antrag des Bauern ab, ihm trotz einer Fristversäumnis noch die Möglichkeit einer Anfechtungsklage zu geben. Gegen diesen Entscheid des Mannheimer 2. Senats ist keine Revision mehr möglich.

Kottmanns bester Acker wird für einen Lagerplatz an der Bundesstraße 10 benötigt. Als dem Bauern der Planfeststellungsbeschluß in einem Brief – mit dem Absender „Regierungspräsidium" – zugestellt wurde, las er das 13 Seiten umfassende Dokument nicht von vorn bis hinten durch, zumal nur an zwei Stellen des Beschlusses von dem Grundstück Kottmanns die Rede war. Der Landwirt übersah daher die Rechtsmittelbelehrung auf der letzten Seite, wonach bis zu einer bestimmten Frist eine Anfechtungsklage gegen den Feststellungsbeschluß beim Verwaltungsgericht Stuttgart möglich sei. Stattdessen richtete der in Rechtssachen unerfahrene Bauer ein Protestschreiben an das Regierungspräsidium, das den Brief aber weder beantwortete noch an die zuständige Stelle – das Verwaltungsgericht – weiterleitete. Als der Lauxenbauer, im Glauben, sich an die richtige Stelle gewandt zu haben, schließlich nach dem Ergebnis seiner Eingabe forschte, war die Frist für die Einreichung einer Anfechtungsklage längst verstrichen.

In einer ersten Verhandlung hatte das Verwaltungsgericht Stuttgart die Argumentation der Anwälte des Klägers zurückgewiesen, daß es selbstverständliche Pflicht der Behörden sei, jedes Schreiben eines Bürgers zu beantworten. Das Verwaltungsgericht erklärte seinerzeit vielmehr, es bestehe keine Verpflichtung für eine Behörde, ein fälschlicherweise an sie gerichtetes Schreiben an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zwar diese Auffassung nicht geteilt, sie aber auch nicht als falsch bezeichnet. Nach seiner Meinung war es maßgebend, daß der Landwirt die Klagefrist schuldhaft selbst versäumte, weil er den Planfeststellungsbeschluß nicht bis zu Ende gelesen und deshalb auch die Rechtsmittelbelehrung nicht gesehen habe. Die Sorgfaltspflicht gebiete es aber, daß ein Bürger amtliche Dokumente vollständig lese. Auch für einen schwer arbeitenden, rechtsunkundigen Bauern dürfe nichts anderes gelten.

prägten Anfang über eine barockere, verhältnismäßig rasch wieder überwundene Mittel-

konferenz in Heidelberg

In- und Ausland diskutieren ches Pumpen"

Horst Lemkes Illustrationen zu „Tausendundeine Nacht", Zeu Kultur, sind gegenwärtig in der „Kleinen Galerie" bei Tenne

schungsstätten Eingang, vor allem in den USA, Frankreich und England. In Deutschland wurde unter Leitung von Prof. Kopfermann hier in Heidelberg am I. Physikalischen Institut eine Arbeitsgruppe mit dieser Forschungseinrichtung ins Leben gerufen. Dem erfolgreichen Wirken von Prof. Kopfermann auf diesem Gebiet der Physik ist es zu verdanken, daß diese internationale Konferenz nach Heidelberg gelegt worden ist.

Zu den Gästen der Tagung gehört u. a. auch Prof. Lamb (Oxford), der 1951 den Nobelpreis für Physik für eine quanten-theoretisch bedeutsame Entdeckung im Wasserstoffspektrum erhielt. Zu der Tagung sind etwa 50 Tagungsteilnehmer aus zahlreichen Ländern eingetroffen. Neben den Vorträgen, die in englischer Sprache gehalten werden, soll die Tagung vor allem auch der Diskussion der Wissenschaftler untereinander und der Besichtigung der Laboratorien dienen.

phase zu dem zur Zeit um die letzte Aufklärung ringenden aufgelockerten, viele Einflüsse vereinigenden Stil, der auch für seine „Tausendundeine-Nacht"-Zeichnungen charakteristisch ist. Wenn man bereit ist, das Wort „nervös" auch in positivem Sinne gelten zu lassen, so könnte man die zuletzt gewonnene Stufe vielleicht am gültigsten als eine Synthese von „nervös" und „prägnant" bezeichnen. Nicht auf allen Blättern ist die Fläche gleich gut bewältigt; aber sowohl die Ausstellung als auch das Buch enthalten zahlreiche Beispiele, die man in dieser Hinsicht als Meisterstücke ansprechen darf.

Lemke beweist in den Blättern zu „Tausendundeine Nacht" nicht nur überzeugende Veranschaulichungskraft und regen erzählerischen Geist, sondern auch große Formenphantasie. Er konnte die Sinnlichkeit greifen, von der Hofmannsthal sprach. Aber auch steht der Sinnlichkeit der Geist spielerisch bindend gegenüber. Es ist ein Genuß zu sehen, wie Schmuck und Großzügigkeit kontrapunktiert sind. Wir begegnen Umrißzeichnungen von berückender Grazie und verblüffender Plastik, nicht weit davon aber auch Blättern, auf denen das Zierliche unsäglich fein heraus-

Zeichnung und
Farbblätter sind
lorierte Zeichnung
sind es Gemälde
verdichten sich die
zu Wolken. Man
Formenspiele vor
Sicherstellung des

Ob der weitere
einer Vereinfachu
Blätter sind im Mo
risch ansprechend
lingt, dem überfli
in höheren Ordn
das kann im Au
ben. Seine Hand,
kann alles. In De
dazu, den, der so
zu heißen. Aber
setzung der Kun
die Dilettanten.

„12
im Dienst

Am 13. Mai 19
internationalen Fi

Dr Brockmann

Blümel Deutsche Offert
Verm
1959 Je 605

Ungereimtheiten bei
Rechtsanwalt gegen Pampel
Abellungen

Frostroff I. Bd f. Tuplage
Seite 185 ff
Vermeldungsrecht.

Mannh. Vers.
Tel. 4571

Grunderwerbsteuer; Entwurf eines Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei der Bodenneuordnung nach dem Bundesbaugesetz

Finanzministerium Baden-Württemberg, 12. Dezember 1961 (S 4504 A — 8/60), an die Oberfinanzdirektionen Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart.

Es ist beabsichtigt, bestimmte Rechtsvorgänge zur Durchführung des Bundesbaugesetzes, die nicht bereits nach dem Grunderwerbsteuergesetz oder nach anderen Gesetzen begünstigt sind, von der Grunderwerbsteuer zu befreien. In Betracht kommen insbesondere:

1. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde in Ausübung eines allgemeinen Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbaugesetzes;
2. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde in Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts für unbebaute Grundstücke nach § 25 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes;
3. der Erwerb eines Grundstücks in Sanierungsgebieten durch eine Gemeinde in Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 und § 26 des Bundesbaugesetzes;
4. der Zwischenerwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde in Ausübung eines Vorkaufsrechts zugunsten anderer nach § 27 des Bundesbaugesetzes;
5. der Erwerb eines Grundstücks in Durchführung oder zur Vermeidung einer Umlegung nach §§ 45 bis 79 des Bundesbaugesetzes und der Erwerb eines Grundstücks durch einen Bedarfs- oder Erschließungsträger zur Bereitstellung als Ersatzland im Sinne des § 55 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes sowie der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde zur Abfindung des Grundeigentümers nach § 59 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes;
6. der Erwerb eines Grundstücksteils in Durchführung oder zur Vermeidung einer Grenzregelung nach §§ 80 bis 84 des desbaugesetzes;
7. der Erwerb eines Grundstücks im Wege oder zur Vermeidung der Enteignung, wenn eine Gemeinde das Grundstück erwirbt, um es für die bauliche Nutzung vorzubereiten (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) oder um es der baulichen Nutzung zuzuführen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbaugesetzes);
8. der Erwerb eines Grundstücks von der Gemeinde durch einen früheren Eigentümer in den Fällen des § 89 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes;
9. der Rückerwerb des mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks nach § 89 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbaugesetzes;
10. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde zur Entschädigung in Land nach § 100 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Absatz 3 des Bundesbaugesetzes und der Erwerb eines Grundstücks als Entschädigung in Land nach § 100 des Bundesbaugesetzes;
11. der Erwerb eines Grundstücks im Wege der Rückenteignung nach § 102 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes.

Ich bitte die Finanzämter anzuweisen, in den vorbezeichneten Fällen die Besteuerung vorerst auszusetzen und, sofern die Steuer bereits festgesetzt wurde, rückständige und künftig fällig werdende Beträge zu stunden.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist zu erteilen.

Oberfinanzdirektion Stuttgart, 22. Dezember 1961 (S 4504 A — 8 — St 23).

Abschrift mit der Bitte, in den unter Ziffer 1 - 11 des Erlasses aufgeführten Fällen nach den Weisungen des Finanzministeriums zu verfahren.

Das Bundesbaugesetz ist im Bundesgesetzblatt 1960 I S 341 verkündet und auch im Bundessteuerblatt 1960 I S. 446 veröffentlicht worden.

801

877

791

791/2

791/1

1054

Lamaenbachstr. geplant

Baufeld

N

1:1000